



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/069), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2010 (AB UBT 2010/080), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird folgender neuer Unterpunkt angefügt:
„- K 9 Soziologie.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Nachtermin“ ersetzt durch die Wörter „weiterer Termin.“
 - b) Abs. 5 wird gestrichen.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.“

- b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die

Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“

5. In § 19 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 ersetzt durch folgenden neuen Satz 2:

„²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

6. § 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt sowohl für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2011 in diesen Studiengang einschreiben, als auch für Studierende, denen vom Prüfungsausschuss ein Wechsel in das Kombinationsfach Soziologie genehmigt wurde bzw. wird.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Mai 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Mai 2011, Az.: A 3376/1- I/1.

Bayreuth, 20. Mai 2011

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, which appears to read "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2011.